

Vereinsförderrichtlinie der Stadt Ladenburg

Inhalt

Präambel	2
1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung.....	2
2. Laufende Vereinsförderung.....	2
3. Anlassbezogene Vereinsförderung.....	2
4. Ehrengaben und Ehrenpreise	3
5. Sportlerehrung	3
6. Projektförderung	3
7. Investive Zuschüsse	3
8. Unterhaltung vereinseigener Anlagen	4
9. Kooperation von Vereinen	4
10. Vereinsfusion.....	4
11. Rettungsfonds	5
12. Leistungen städtischer Ämter und Einrichtungen.....	5
13. Grundsätzliches	5
14. Inkrafttreten	6

Präambel

Die Stadt Ladenburg ist sich der Bedeutung von Vereinen zur Stärkung des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts bewusst. Für das bürgerschaftliche Engagement ist daher eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt und notwendig. Die Vereinsförderrichtlinie hat das Ziel, örtlichen Vereinen, eine verlässliche, gleichberechtigte und transparente Unterstützung bei der Ausübung ihres gemeinwohlorientierten Vereinszweckes zu ermöglichen. Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durch den Gemeinderat.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

(1) Die Voraussetzung für die Förderwürdigkeit eines Vereins im Sinne der Förderrichtlinie ist ein Beschluss des Gemeinderates. Die Beschlussfassung erfolgt hierbei auf Antrag des jeweiligen Vereines.

(2) Voraussetzungen für die erfolgreiche Einreichung eines Antrags auf Förderung sind:

- Eintragung im Vereinsregister Mannheim als e.V. seit mindestens 3 Jahren
- Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Vereinssitz und Betätigungsfeld ist Ladenburg,
- mindestens 25 Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung mit Hauptwohnsitz in Ladenburg gemeldet sein,
- es müssen angemessene Mitgliedsbeiträge erhoben werden
- die Angebote des Vereins müssen allen Einwohner:innen der Stadt Ladenburg offenstehen

(3) Nicht gefördert werden Berufs- und Interessenverbände, politische Initiativen, Parteien, Fördervereine, Vereinigungen mit kommerziellen Zielen in Abgrenzung zur Gemeinnützigkeit sowie Vereine deren Dienstleistungen Dritten in Rechnung gestellt werden können oder deren Vereinszweck auf eine Unterstützung von Dritten außerhalb Ladenburg zielt.

2. Laufende Vereinsförderung

(1) Ein Verein erhält pro Mitglied ein Betrag von 6 Euro pro Jahr ausbezahlt (Basisförderung). Grundlage für die Berechnung sind die Mitgliederzahlen des Vorjahres zum 31.12. Jeder Verein hat unaufgefordert der zuständigen Stelle innerhalb der Stadtverwaltung bis spätestens 1.10. jeden Jahres die Mitgliederzahl zu melden und auf Nachweis offenzulegen.

(2) Ein Verein erhält zusätzlich zur Basisförderung einen Zuschuss von 12 Euro für Mitglieder unter 19 Jahren (Jugendförderung). Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist jeweils der 31.12. des vorgegangenen Jahres. Jeder Verein hat unaufgefordert der Stadt bis spätestens 1.10. die Mitgliederzahl der unter 19-jährigen zu melden und auf Nachweis offenzulegen.

(3) Die Auszahlung der Basis- und Jugendförderung erfolgt im ersten Halbjahr ohne weitere Antragsstellung, sofern die erforderlichen Angaben über die Mitgliederstruktur der Verwaltung fristgerecht vorliegen und eine Bankverbindung bekannt ist.

3. Anlassbezogene Vereinsförderung

(1) Ein Verein erhält auf Antrag ab dem 25-jährigen Bestehen eine Jubiläumsgabe gewährt:

25-jährigem Jubiläum	250 Euro
50-jährigem Jubiläum	500 Euro
75-jährigem Jubiläum	750 Euro
100-jährigem Jubiläum	1.000 Euro usw.

Voraussetzung für die Zuerkennung der Jubiläumsgabe ist die Durchführung einer Jubiläumsveranstaltung. Die Jubiläumsgabe muss im Vorjahr des Jubiläums bis zum 15.08. beantragt werden. Die Ehrengabe wird vom Bürgermeister bzw. einem beauftragten Repräsentanten der Stadt formell übergeben.

4. Ehrengaben und Ehrenpreise

(1) Zu besonderen Veranstaltungen oder Wettbewerben wird die Vergabe von Ehrengaben und Ehrenpreise mit einem Höchstbetrag von 100 Euro pro Veranstaltung, höchstens aber 200 Euro pro Jahr gefördert.

(2) Für die Ausrichtung Süddeutscher, Deutscher oder Internationaler Meisterschaften wird eine Pauschalzuwendung von 500 Euro im Jahr der Ausrichtung gewährt.

(3) Die Erringung von Deutschen Meisterschaften im Jugend, Erwachsenen und Seniorenbereich wird mit einem Pauschalzuschuss von 1.000 Euro pro Titel für den Verein honoriert. Gleiches gilt für die Teilnahme an Europa-, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen oder vergleichbaren internationalen Wettkämpfen pro Startplatz.

(4) Die Ehrengaben-, Ehrenpreise und Zuschüsse müssen bei der Stadtverwaltung im Jahr der Veranstaltung beantragt werden.

5. Sportlerehrung

Die Stadt Ladenburg veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Ortsausschuss Sport Ladenburg (OAS) einen Ehrungsabend. Kosten für Vereine entstehen keine.

6. Projektförderung

Die Stadt fördert Projekte der Jugendbildung im kulturellen und sportlichen Bereich, seniorengerechte Angebote, der Inklusion und der sozialen Integration, die auf eine nachhaltige Wirkung ausgerichtet sind. Die Projekte sind schriftlich zu beantragen und inhaltlich zu begründen. Die Höhe einer Projektförderung ist in der Höhe grundsätzlich auf 500 Euro begrenzt und erfolgt auf das beantragte Projekt bezogen einmalig pro Jahr. Anträge sind im Jahr der Durchführung vorab bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Belege.

7. Investive Zuschüsse

(1) Die Stadtverwaltung gewährt einem Verein einen Zuschuss für investive, bauliche Maßnahmen. Der Zuschussantrag ist vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich im Vorjahr bis zum 15.08. zu stellen. Dabei sind alle zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen, wie Eigentumsverhältnisse, Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne usw. anzuschließen. Bei Antragstellung muss die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme gesichert sein. Der Investitionszuschuss kann von der Gewährung anderer Zuschüsse, z.B. des Landes oder Badischen Sportbundes, abhängig gemacht

werden. Der Verein muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluss der Abrechnung der geförderten Maßnahme vorzulegen. In einem Schlussbericht ist die Gesamtfinanzierung den Gesamtbaukosten gegenüberzustellen. 4 Bleiben die Herstellungskosten unter dem Kostenvoranschlag und der Gesamtfinanzierung, wird der bewilligte Zuschuss entsprechend gekürzt.

Für die Bemessung des Zuschusses ist der vom Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. der Badischen Sportbund oder einer vergleichbaren übergeordneten Institution festgesetzte zuschussfähige Aufwand maßgebend. Erfolgt keine Bezuschussung durch den Bund, das Land bzw. den Badischen Sportbund, wird der zuschussfähige Bauaufwand durch das Bürgermeisteramt festgestellt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 1/3 des zuschussfähigen Aufwandes, wobei der Gesamtzuschussbetrag für einen Verein innerhalb von 5 Jahren höchstens 75.000 Euro betragen darf. Als angemessene Eigenleistung hat der Verein mindestens einen Betrag in Höhe des beantragten Zuschusses zu erbringen.

Es werden bis zu 70 % nach dem Baufortschritt und der Rest von 30 % nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung durch die Stadt ausbezahlt.

(2) Der Verein erhält zum Kauf von Sportgeräten, Musikinstrumenten, Notensätzen, etc. ab einem Wert von 1.000 Euro einen Zuschuss von 35 % des Kaufpreises. Kleinere Anschaffungen können pro Kalenderjahr summiert werden, um eine Förderfähigkeit zu erreichen. Die Höchstgrenze eines Zuschusses wird auf 2.500 Euro jährlich festgesetzt. Die Anträge auf Bezuschussung ab einem Anschaffungswert von 750 Euro sind unter Beifügung eines Kostenangebotes grundsätzlich vor dem Ankauf bei der Stadtverwaltung einzureichen. Nicht gefördert wird die Anschaffung von Kleidung, Elektronik, Lebensmittel sowie kurzlebigen Verbrauchsmaterial.

8. Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Die Unterhaltung vereinseigener Anlagen ist Sache des Vereins. Ein jährlicher Betriebskostenzuschuss ist nur möglich, sofern keine Vermietung oder Verpachtung an Dritte im Jahr der Beantragung erfolgt. Der Zuschuss ist bei der Stadtverwaltung zu beantragen und beträgt höchstens 1.000 Euro pro Jahr.

9. Kooperation von Vereinen

Die Stadtverwaltung fördert die Kooperation von örtlichen Vereinen im Sinne einer vereinsübergreifenden Zusammenarbeit bei der wechselseitigen Nutzung von Ressourcen, die zu einer erkennbaren Steigerung der Effizienz im Vergleich zu einem alleinigen Handeln der Beteiligten führt. Dazu zählen insbesondere eine gemeinsame Vereinsverwaltung.

Sofern ein Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Vereinen vorliegt, kann für die Beschäftigung einer hauptamtlichen Kraft, welche die im Zusammenhang mit der Kooperation stehenden organisatorischen Aufgaben übernimmt, ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 20 % der Personalkosten für die Dauer von drei Jahren, maximal 5.000 Euro pro Jahr, übernommen werden.

Nicht unter diese Förderung fällt die Bildung oder Weiterführung von Spiel- und Chorgemeinschaften oder regionale Zusammenschlüsse.

10. Vereinsfusion

Bei einer Fusion von örtlichen Vereinen können nachfolgende Zuschüsse beantragt werden, sofern der neue Verein mindestens aus 300 Mitgliedern besteht:

Der aufnehmende Verein erhält einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 6 Euro pro aufzunehmendem Mitglied.

Für die ersten 3 Jahre nach der Fusion erhält der neue Verein mindestens die Vereinsförderung in der Höhe ausgezahlt, wie sie der fusionierte Verein bei der letzten getrennten Berechnung vor der Fusion erhalten hat.

Um die organisatorischen Aufgaben bewältigen zu können, kann ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft bis zu einer Höhe von 20 % der Personalkosten für die Dauer von 3 Jahren, maximal 5.000 Euro pro Jahr, auf Antrag gewährt werden.

11. Rettungsfonds

Sollte ein Verein unverschuldet in eine finanzielle Schieflage kommen, ist er berechtigt einen Antrag auf Förderung aufgrund einer Notlage bei der Stadtverwaltung zu stellen.

Die maximale Fördersumme in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt 10.000 Euro. Dieser Zuschuss kann maximal zwei Jahre in Folge beantragt werden. Voraussetzungen für eine Auszahlung sind:

- 1) Beschluss der Hauptversammlung des Vereins in öffentlicher Sitzung für eine Beantragung
- 2) Beschluss des Gemeinderates

Der Antrag muss sämtliche Vermögenswerte zur Antragsbearbeitung offenlegen. Maßgeblich ist, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder in Ladenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

12. Leistungen städtischer Ämter und Einrichtungen

Dienstleistungen städtischer Ämter und Einrichtungen (z.B. Bauhof) stellen keine Förderung im Sinne dieser Richtlinien dar und werden dem Verein mit den gültigen Verrechnungssätzen (Personal-, Maschinen- und Materialkosten) entsprechend in Rechnung gestellt, sofern von den Leistungen ausschließlich Vereinsmitglieder profitieren. Aufträge sind vom Verein jeweils schriftlich an das zuständige städtische Amt/die städtische Einrichtung zu richten. Dieses entscheidet darüber, ob die Leistung erbracht werden kann und erteilt Auskunft über die zu erwartenden Verrechnungssätze.

13. Grundsätzliches

(1) Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Genannte Fristen sind zwingend zu beachten.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung. Über die Gesamthöhe der verfügbaren Mittel entscheidet der Gemeinderat im Zuge der Haushaltsplanaufstellung.

(3) Die Fördermittel sind ausschließlich für die Ausübung des Vereinszweckes bestimmt. Missbräuchlich erhaltene Gelder sind zurückzuerstatten. Verwendungsnachweise sind 10 Jahre aufzubewahren und auf Nachfrage vorzuzeigen.

(4) Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

14. Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 19. Juli 2023 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ladenburg, den

Stefan Schmutz
Bürgermeister